

Anlage 1: Vertragsbedingungen (Gas) für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke außerhalb der Grundversorgung (inkl. Abrechnung Messstellenbetrieb)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vertragsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Weinstadt (im Folgenden „Lieferant“) Kunden, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind, außerhalb der Grundversorgung inklusive Abrechnung des Messstellenbetriebs mit Gas beliefert.

Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Gaslieferungsvertrages mit dem Kunden für die Belieferung außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend Gasliefervertrag).

§ 2

Vertragsgegenstand, Art und Umfang der Belieferung

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Gas einschließlich der Netznutzung für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke bei einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh. Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Der Lieferant wird die Entgelte für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Messstellenbetreiber abrechnen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit die vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, gehindert ist.
3. Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Gaslieferungen des Lieferanten. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
4. Der Kunde wird das Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
5. Der Kunde verpflichtet sich, mindestens 80 % des voraussichtlichen Jahresverbrauchs (maximale Jahresmenge) abzunehmen. Wird die vereinbarte Menge um mehr als 20 % unterschritten, ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, für die Unterschreitungsmenge (Differenz zwischen tatsächlichem Jahresverbrauch und 80 % des voraussichtlichen Jahresverbrauchs) den im jeweiligen Abrechnungsjahr geltenden Arbeitspreis zu zahlen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, die Unterschreitungsmenge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung weiterzuverkaufen. Alternativ kann der Kunde auf eine Weiterveräußerung der Unterschreitungsmenge verzichten. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Unterschreitungsmenge zu einem marktüblichen Preis weiterzuverkaufen. Der hierbei erzielte Preis, abzüglich eines Betrages von 0,62 Cent/kWh für den dem Lieferanten entstehenden Abwicklungsaufwand, ist von dem im jeweiligen Abrechnungsjahr zu zahlenden Arbeitspreis abzuziehen. Der Kunde zahlt an den Lieferanten für die Unterschreitungsmenge die Differenz.

Der Lieferant ist bereit, auch einen über die in diesem Vertrag vereinbarten Mengen hinausgehenden, vorübergehenden Bedarf des Kunden im Rahmen der bestehenden Gegebenheiten zu decken, wenn der Kunde diesen Bedarf rechtzeitig angemeldet und der Lieferant zugestimmt hat. Der Lieferant behält sich vor, für diesen Fall ein zusätzliches angemessenes Entgelt zu erheben.

6. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 3

Angaben des Kunden, Mitteilungspflichten

1. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Lieferant berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
2. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Errichtung von Eigenanlagen sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 4

Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen;

Preisänderung

1. Der Kunde zahlt an den Lieferanten die im Vertrag ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten
 - a. die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, Kosten des Geschäftsbetriebs),

- b. die Vergütung des unternehmerischen Risikos,
- c. die Kosten der Netznutzung,
- d. die Kosten des Messstellenbetriebes und der Messung,
- e. die Konzessionsabgabe,
- f. die Bilanzierungsumlage sowie die Konvertierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen,
- g. Energiesteuer und
- h. die Kosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und den zum BEHG ergehenden Rechtsverordnungen.

Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe ergeben die Bruttopreise.

2. Verändern sich die der Preiskalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten des Lieferanten aufgrund
 - a. einer Veränderung seiner Beschaffungskonditionen für Gas und/oder der Kosten seines Geschäftsbetriebs (Preisbestandteil Ziffer 1. a.),
 - b. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes, der Messung (Preisbestandteile Ziffer 1. c. und d.), und/oder
 - c. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) oder einem Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (Preisbestandteile Ziffer 1. e. bis h.),
 - d. einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden,

und verteuert oder verbilligt sich hierdurch die Lieferung von Gas, setzt der Lieferant den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabei berücksichtigt der Lieferant, dass bei einer Verteuierung in einem oder mehreren Bereichen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung); eine Preisänderung des Lieferanten ist nicht mit einer Gewinnsteigerung verbunden. Sofern der Lieferant insgesamt höhere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preiserhöhung; sofern der Lieferant insgesamt geringere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preissenkung. Der Lieferant wird bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Preissenkungen dieselben zeitlichen Maßstäbe ansetzen und insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

3. Für den vertraglich vereinbarten Lieferzeitraum garantiert der Lieferant den vertraglich vereinbarten Gaspreis. Der Lieferant verzichtet bis zu diesem Zeitpunkt auf eine Änderung des Gaspreises. Davon ausgenommen sind Preisänderungen gemäß Ziffer 2. b. bis d.
4. Änderungen der Entgelte werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Unterrichtung in Textform wirksam, die spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Unterrichtung wird unmittelbar und auf verständliche und einfache Weise erfolgen und auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen hinweisen.
5. Im Fall einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Unterrichtung gesondert hin.
6. Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Ziffer 4; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 5.

§ 5

Änderung der Vertragsbedingungen

1. Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstrichterliche Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändert der Lieferant die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen.
2. Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach einfacher und verständlicher Unterrichtung in Textform wirksam, die spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird der Lieferant die Änderungen auf seiner Internetseite unter www.stadtwerke-weinstadt.de veröffentlichten.
3. Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch den Lieferanten hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Unterrichtung gesondert hin.

Anlage 1: Vertragsbedingungen (Gas) für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke außerhalb der Grundversorgung (inkl. Abrechnung Messstellenbetrieb)

4. Der Lieferant wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf sein Kündigungsrecht gesondert hinweisen.

§ 6

Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

§ 7

Unterbrechung der Lieferung

- Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei müssen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 und 6 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
- Der Lieferant hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung, in der im Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe, ersetzt hat. Auf Verlangen des Kunden weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

§ 8

Vorauszahlungen

- Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Dabei sind die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG zu beachten.

§ 9

Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 8 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 10

Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen

- Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Stromlieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- Informationen über aktuelle Produkte und Tarife des Lieferanten erhält der Kunde unter der Telefonnummer 07151 20535-870 oder im Internet unter www.stadtwerke-weinstadt.de

§ 11

Verbrauchsermittlung

- Das vom Lieferanten gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Lieferant wird die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.
- Der Lieferant wird bei der Abrechnung des Gasverbrauchs das DVGW-Arbeitsblatt G 685 in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung bringen.
- Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EnWG für die Zwecke der Abrechnung
 - die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
 - die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
 - die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
- Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.
- Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen. Der Lieferant wird in diesem Fall den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

§ 12

Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagszahlungen

- Rechnungen müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen. Im Übrigen sind die Vorgaben des § 40 EnWG einzuhalten.

Anlage 1: Vertragsbedingungen (Gas) für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke außerhalb der Grundversorgung (inkl. Abrechnung Messstellenbetrieb)

- Die Rechnung wird spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Im Falle einer ungenauen oder verspäteten Abrechnung gelten die Haftungsregelungen in § 17.
- Der Gasverbrauch wird bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung wird auf Grundlage des nach § 11 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs monatlich abgerechnet. Ist zwischen den Vertragspartnern ein Jahresleistungspreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis des im jeweiligen Abrechnungsjahr angefallenen Verbrauchs in kWh und des jeweils höchsten Jahresleistungswertes in kW. Der höchste Jahresleistungswert ist der innerhalb des Abrechnungsjahres des Lieferanten höchste gemessene Leistungswert.

Für den Fall, dass bei einer Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung ein Lieferantenwechsel zu einem anderen Termin als zum 01.01. eines Jahres erfolgt und der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten eine Nachberechnung des Leistungsentgeltes für einen Zeitraum vor dem Lieferantenwechsel vornimmt, wird der Lieferant diesen Nachberechnungsbeitrag des Netzbetreibers in gleicher Höhe an den Kunden weitergeben.

Der Kunde hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung (in der Regel ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten.

- Der Gasverbrauch wird bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung auf Grundlage des nach § 11 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch ein Jahr nicht wesentlich überschreiten dürfen.

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Preisblatt, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) ausgelesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Lieferanten.

- Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln. Wünscht der Kunde keine elektronische Abrechnung und Abrechnungsinformation erfolgt die Übermittlung mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform.
- Der Lieferant wird Kunden, die sich für eine elektronische Übermittlung gemäß Ziffer 5 entschieden haben, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und, zu stellen. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten, wird der Lieferant eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, dabei kann dies über das Internet oder andere geeignete elektronische Medien erfolgen.
- Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 11 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs.
- Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten, insbesondere dem neuen Lieferanten den Vorjahresverbrauch, zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn dieses Stromlieferungsvertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen. Der Lieferant ist berechtigt, die Erstattung der hierfür bei ihm tatsächlich anfallenden Kosten verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

- Messstellenbetriebs-, Mess- und Leistungs- und ggf. Grundpreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden.
- Ist an der Entnahmestelle des Kunden ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung an den Kunden weiterberechnen.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

§ 13

Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablese der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 14

Fälligkeit und Zahlung

- Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - sofern
 - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangtund solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- Der Kunde begleicht die fälligen Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten des Lieferanten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- Kosten, die dem Lieferanten durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem in der im Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszus zahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszus zahlen.

§ 15

Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- Ansprüche nach Ziffer 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Anlage 1: Vertragsbedingungen (Gas) für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke außerhalb der Grundversorgung (inkl. Abrechnung Messstellenbetrieb)

§ 20

Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine vertraglich vereinbarte Erstlaufzeit. Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, und ist wiederum kündbar mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Laufzeitende.
2. Dem Kunden ist innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung hat insbesondere zu enthalten: die Kontaktdaten des Lieferanten, die Verbrauchsstelle, geltende Preise, den voraussichtlichen Belieferungsbeginn, die Kündigungsfrist sowie etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten.
3. Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristlosen bzw. außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere auch nach diesem Vertrag z.B. im Falle von Änderungen der Vertragsbedingungen.
4. Der Lieferant ist in den Fällen des § 7 Ziffer 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 7 Ziffer 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie eine Woche vorher angedroht wurde; § 7 Ziffer 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Monatsende zu kündigen, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten kein Gas bezogen wurde.
5. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn eine Forderung aus diesem Vertrag vollstreckt wird, eine Zwangsvollstreckung gegen den Kunden ganz oder teilweise ausfällt oder der Kunde die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgibt.
6. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 21

Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG

1. Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Weinstadt, Schorndorfer Str. 22, 71384 Weinstadt; per Fax: 07151 20535-871; telefonisch: 07151 20535-870; E-Mail: kundenservice@stadtwerke-weinstadt.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
2. Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
3. Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de
4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

§ 22

Datenverarbeitung, Vertraulichkeit

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO. Der Kunde nimmt die als **Anlage 2** beigefügte Datenschutzerklärung der Stadtwerke Weinstadt zur Kenntnis.
2. Der Lieferant wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Gaslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 16

Vertragsstrafe

1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Belieferung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 17

Versorgungsstörungen, Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 7 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
4. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 18

Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der jeweils andere Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitteilung in Textform über die Übertragung in Textform widerspricht. Die Vertragspartner werden den jeweils anderen Vertragspartner hierauf in der Mitteilung über die geplante Übertragung besonders hinweisen.

§ 19

Umzug

Der Kunde ist im Falle eines Wechsels der Entnahmestelle zu einer außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuer Entnahmestelle zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

Anlage 1: Vertragsbedingungen (Gas) für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke außerhalb der Grundversorgung (inkl. Abrechnung Messstellenbetrieb)

§ 22

Schlussbestimmungen

1. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
2. Über §§ 4 und 5 hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.
3. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Weinstadt.
4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
5. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Hinweise gemäß § 4 EDL-G

Energieeffizienz und Energieeinsparung:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.